Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 36 (S. 708-717)**
Titel	**Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Juni 1937.**
Ordnungsnummer	
Datum	10.12.1942

[S. 708] Der Regierungsrat,

in Ausführung des Bundesratsbeschlusses über die Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit vom 14. Juli 1942 und der Ausführungsbestimmungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 18. September 1942,

verordnet:

Allgemeines.

Rechtsquellen.

§ 1. Die Arbeitslosenversicherung während der Kriegskrisenzeit wird auf Grund des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Juni 1937 weitergeführt. Dieses Gesetz ist maßgebend, soweit es nicht durch die Bundesvorschriften und die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt, abgeändert oder ergänzt wird.

§ 2. Der Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1942 (in der Folge BRB. genannt), der Ausführungsbestimmungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 18. September 1942 (in der Folge A.B. genannt) und der weiteren Erlasse des Bundes sowie des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung wird der Direktion der Volkswirtschaft übertragen.

Die Durchführung liegt unter Vorbehalt der §§ 3 und 4 dem kantonalen Arbeitsamt ob.

Zuständigkeit.

§ 3. Der Regierungsrat entscheidet über:

a) Die Ausdehnung des Ausschlusses früherer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer von der Versicherungsberechtigung im Sinne von Art. 16, Abs. 3, des BRB.;

b) die Antragstellung auf Erweiterung der Höchstgrenzen bei teilweiser Arbeitslosigkeit im Sinne von Art. 33, Abs. 2, des BRB. // [S. 709]

§ 4. Der Direktion der Volkswirtschaft bleibt vorbehalten:

a) Der Abschluß von Vereinbarungen im Sinne von Art. 48, Abs. 2, des BRB.;

b) der Erlaß allgemeiner Bestimmungen über die Versicherungsberechtigung der Ehefrau im Sinne von Art. 22, Abs. 2, A.B.;

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

c) die Stellungnahme zur Anerkennung neuer Kassen (Art. 1, Abs. 2, BRB.);

d) der Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Kontrolle der Arbeitslosen (Art. 38, Abs. 1, A.B.).

§ 5. In Streitfragen, welche das Obligatorium und die Arbeitgeberbeiträge betreffen, entscheidet das kantonale Arbeitsamt als erste Instanz. Diese Entscheide können an die Volkswirtschaftsdirektion weitergezogen werden. Deren Entscheid ist endgültig.

Versicherungsfähigkeit.

§ 6. Die Versicherungsfähigkeit wird nach den Bundesvorschriften über die Versicherungsberechtigung beurteilt.

Die Versicherungsfähigkeit wird von den Wohngemeinden im Zusammenhang mit der Versicherungspflicht (§ 19) festgestellt. In Zweifelsfällen und bei Neuaufnahmen entscheidet das kantonale Arbeitsamt.

§ 7. Nicht versicherungsfähig sind:

Dienstmänner, Hausierer und Kolporteure, Kundenhaus- und Störarbeiter, Wasch-, Putz- und Spettfrauen, Gelegenheits- und Wanderarbeiter, Schaustellergehilfen, ausländische Saisonarbeitnehmer, weibliches Servierpersonal, soweit es seinen Beruf nicht als Haupterwerb ausübt.

Vorübergehende oder versuchsweise Betätigung in einem dieser Berufe schließt die Versicherungsfähigkeit nicht aus.

§ 8. Über die Versicherungsfähigkeit von Heimarbeitern, Provisionsreisenden und anderen Berufen mit ähnlichen Arbeitsbedingungen entscheidet das kantonale Arbeitsamt im Einzelfall.

§ 9. Die Versicherungsfähigkeit von Personen, welche aus fürsorgerischen Gründen der Führung bedurften, kann // [S. 710] von der Volkswirtschaftsdirektion nach angemessener Bewährungsfrist wieder anerkannt werden.

Arbeitsvermittlung.

§ 10. Die anerkannten Facharbeitsnachweise reichen der Volkswirtschaftsdirektion jeden Monat das Verzeichnis der von ihnen kontrollierten versicherten Arbeitslosen ein. Dieses Verzeichnis gilt als Anmeldung der darin enthaltenen Versicherten beim öffentlichen Arbeitsnachweis. Diese Bestimmung kann durch weitergehende Kontrollvorschriften des Bundes abgelöst werden.

Versicherungsansprüche.

§ 11. Ein Anspruch auf Taggelder besteht nur, wenn die Voraussetzungen zur Ausrichtung von Beiträgen von Bund und Kanton gegeben sind.

§ 12. Die Erfüllung von Unterhalts- oder Unterstützungspflichten im Sinne von Art. 62 A.B. ist vom Arbeitsamt des Wohnorts des Versicherten abzuklären und zu bescheinigen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Mitwirkung der Arbeitgeber.

§ 13. Die Volkswirtschaftsdirektion erläßt Weisungen, in welcher Form die Arbeitsgelegenheiten durch die Arbeitgeber zu melden sind.

Die Volkswirtschaftsdirektion kann für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Arbeitsnachweis und anerkanntem Facharbeitsnachweis im Rahmen der Bundesvorschriften besondere Vorschriften aufstellen.

§ 14. Die Beiträge der einzelnen Arbeitgeber an den kantonalen Ausgleichsfonds werden alljährlich durch das kantonale Arbeitsamt festgelegt. Die Betriebsgemeinden führen die zur Festsetzung der Betriebslohnsumme nötigen Erhebungen nach seinen Weisungen durch.

§ 15. Die Arbeitgeber haben als beitragspflichtige Betriebslohnsumme anzugeben, was sie im letzten Geschäftsjahr versicherungspflichtigen Arbeitnehmern in bar und natura als Gegenwert für geleistete Arbeit ausbezahlt oder gutgeschrieben haben.

Lohnbeträge von Arbeitnehmern, für die der Kanton gestützt auf Art. 48 BRB. und Art. 76 A.B. nicht beitragspflichtig ist, dürfen abgezogen werden.

§ 16. In Betrieben mit besonderen Entlöhnungsarten wie Prämien, Provisionen, Trinkgeldern, sowie bei Gewerbe- // [S. 711] betrieben mit starkem Personalwechsel kann das kantonale Arbeitsamt die beitragspflichtige Lohnsumme durch Vereinbarung mit den Arbeitgebern festsetzen.

Es kann ferner zur Vermeidung unverhältnismäßiger Erhebungen mit Großbetrieben Vereinbarungen treffen.

Wo die für die obligatorische Unfallversicherung vorgeschriebenen Lohnlisten vorhanden sind, gelten die in diesen enthaltenen Lohnangaben als Berechnungsgrundlage.

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, dem Arbeitgeber über ihre Versicherungspflicht Aufschluß zu geben.

§ 17. Die Arbeitgeberbeiträge sind den Betriebsgemeinden einzuzahlen. Beiträge bis zu Fr. 100.– sind unteilbar am 30. Juni fällig. Beiträge über Fr. 100.– sind in zwei gleichen Raten je am 30. Juni und 30. September fällig; bei voller Zahlung bis 30. Juni wird für den Gesamtbetrag ein Skonto von 1 ½ % gewährt.

Die Gemeinden liefern die Arbeitgeberbeiträge an die Staatskasse ab. Das kantonale Arbeitsamt ist auf vorgeschriebenem Formular davon zu verständigen.

Die Gemeinden erhalten eine Inkassoprovision von 2 %. Wird der Nachweis erbracht, daß der Arbeitsaufwand erheblich größer ist, so kann auf begründetes Gesuch hin der Beitrag durch die Volkswirtschaftsdirektion auf höchstens 3 % erhöht werden.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 18. Über Gesuche um Stundung, Ermäßigung oder Erlaß der Arbeitgeberbeiträge entscheidet das kantonale Arbeitsamt.

Obligatorische und freiwillige Versicherung.

Zuständigkeit.

§ 19. Die Versicherungspflicht wird von den Gemeinden festgestellt. Sie bezeichnen die zuständigen Organe. Im Zweifelsfall entscheidet das kantonale Arbeitsamt.

Vollzug-.

§ 20. Das kantonale Arbeitsamt ordnet den für den Vollzug des Obligatoriums nötigen Meldeverkehr.

Bei schuldhafter Mißachtung der Meldevorschriften findet das Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 Anwendung.

Gegenüber Kassen, welche den Meldevorschriften nicht genügen, bleibt außerdem im Einvernehmen mit den Bundes- // [S. 712] behörden die Verweigerung der öffentlichen Beiträge für die nicht ordnungsgemäß gemeldeten Mitglieder Vorbehalten.

§ 21. Das kantonale Arbeitsamt kann die Verzeichnisse der Gemeinden und Kassen jederzeit einsehen und daraus die nötigen Auszüge verlangen.

§ 22. Ein Versicherungspflichtiger kann aus einer öffentlichen Kasse erst entlassen werden, nachdem er nachweisbar in eine andere Kasse übergetreten ist.

§ 23. Die versicherungsfähigen Personen haben sich bei Eintritt der Versicherungspflicht an den von den Gemeinden bezeichneten Stellen zu melden und über ihre Verhältnisse, soweit sie die Versicherungspflicht betreffen, wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Für Minderjährige sind die Inhaber der elterlichen Gewalt dazu verpflichtet.

§ 24. Versicherungspflichtige, welche sich nicht binnen Monatsfrist über den Beitritt zu einer anerkannten Kasse aus weisen, werden der öffentlichen Kasse ihres Wohnsitzes zugeteilt.

§ 25. Alle Kassen haben die Versicherungspflichtigen nach der Höhe ihres Arbeitsverdienstes in Klassen einzuteilen und zu Beiträgen heranzuziehen. Für Versicherungspflichtige ist die Unterversicherung verboten.

Staats- und Gemeindebeiträge.

Allgemeine Voraussetzungen.

§ 26. Als im Kanton wohnhaftes Kassenmitglied im Sinne von Art. 46, Abs. 1, BRB. gilt, wer seine Schriften in einer zürcherischen Gemeinde hinterlegt hat, sich daselbst tatsächlich aufhält und als steuerpflichtig bekennt. Art. 48 BRB. und Art. 76 A.B. sowie Art. 37 A.B. bleiben Vorbehalten.

Durch die Hinterlegung von Interimsheimatscheinen wird in der Regel kein Wohnsitz begründet.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 27. An den Beitragsleistungen des Kantons haben sich die Gemeinden mit der Hälfte des Pflichtbeitrages gemäß Art. 46, Abs. 1, BRB., jedoch ausgehend von cler subventionsberechtigten Taggeldsumme, zu beteiligen. Gemeinde-beiträge.

§ 28. Den Gemeinden wird nach Ablauf des Rechnungsjahres auf Grund der Kasseneingaben durch das kantonale // [S. 713] Arbeitsamt Rechnung gestellt. Außerdem können sie periodisch zur Leistung von Vorschüssen angehalten werden. Rechnungs-verkehr.

Die Gemeindebeiträge sind binnen drei Monaten der Staatskasse einzuzahlen.

Nach Abschluß der Revision wird den Gemeinden das Ergebnis eröffnet und der allenfalls zuviel bezahlte Betrag gutgeschrieben.

§ 29. Ist für eine Gemeinde die Belastung nach § 27 untragbar, so kann der Regierungsrat die Übernahme eines Teils des Gemeindebeitrages zu Lasten des Ausgleichsfonds beschließen.

§ 30. Wechselt ein Versicherter seinen Wohnort innerhalb des Kantons, so bleibt die Wegzugsgemeinde noch zwölf Monate vom Datum der Schriftenabhebung an beitragspflichtig. Wohnsitzwechsel.

Bei erneutem Wohnsitzwechsel innerhalb der zwölf Monate geht diese Beitragspflicht jeweilen an die letzte Wegzugsgemeinde über.

§ 31. Wenn dem Kanton gemäß Art. 14 A.B. die Revision übertragen wird, gelten Zweifelsfälle, welche nicht der Vorrevision unterbreitet wurden, in der Regel nicht als beitragsberechtigt. Vorrevision.

§ 32. Gegen Entscheide des kantonalen Arbeitsamtes kann, soweit nicht der Verwaltungsrekurs vorbehalten ist (§ 5), an die paritätische Rekurskommission gemäß § 35, Abs. 3, des Gesetzes rekurriert werden. Weiterzug.

Das Sekretariat wird durch einen Beamten der Volkswirtschaftsdirektion besorgt.

§ 33. Das Weiterzugsrecht steht dem Versicherten und der Kasse zu.

Bei Entscheiden, welche dem Versicherten durch die Kasse eröffnet werden müssen, läuft die Rekursfrist vom Zeitpunkt dieser Eröffnung an.

§ 34. Soweit die Aktenlage es gestattet, kann die Rekurskommission im Zirkulationswege entscheiden.

§ 35. Auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Beisitzers wird ein mündliches Verfahren durch- // [S. 714] geführt. Es findet in Zürich statt. Die Rekurrenten haben persönlich zu erscheinen. Der Beizug von Beiständen ist gestattet.

Die Verfahrensregeln der Zivilprozeßordnung finden sinngemäß Anwendung.

§ 36. Das Verfahren ist unentgeltlich.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Der Rekurrent trägt die Kosten seiner Reise an den Verhandlungsort und seiner Verbeiständung.

Bei Mißbrauch des Rekursrechtes können ihm die Kosten des Verfahrens ganz oder zum Teil auferlegt werden.

§ 37. Der Präsident erhält eine jährliche Entschädigung nach Vertrag. Die Beisitzer werden für mündliche Verhandlungen nach den für die Mitglieder des Kantonsrates geltenden Ansätzen entschädigt. Bei der Erledigung im Zirkulationsverfahren entsprechen fünf Fälle einer mündlichen Verhandlung.

Die öffentlichen Kassen.

§ 38. Der Kanton wird in folgende acht Versicherungskreise eingeteilt: Organisation.

1. Das Stadtgebiet von Zürich;
2. das Stadtgebiet von Winterthur;
3. Zürcher Unterland aus Gemeinden der Bezirke Bülach und Dielsdorf;
4. Winterthur-Land aus Gemeinden der Bezirke Winterthur, Andelfingen und Pfäffikon;
5. Zürcher Oberland aus Gemeinden der Bezirke Hinwil, Pfäffikon und Uster;
6. Zürichsee rechtes Ufer aus Zollikon und den Gemeinden des Bezirkes Meilen;
7. Zürichsee linkes Ufer aus Gemeinden des Bezirkes Horgen;
8. Limmattal und Amt aus Gemeinden der Bezirke Affoltern und Zürich.

Die Volkswirtschaftsdirektion bestimmt den Grenzverlauf zwischen den Kassengebieten.

§ 39. Die öffentliche Kasse ist zuständig, die in den zugeteilten Gemeinden wohnenden Versicherungsfähigen auf- // [S. 715] zunehmen. Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz in einen anderen Versicherungskreis, so ist auch die Mitgliedschaft bei der öffentlichen Kasse zu wechseln.

§ 40. Das Verhältnis der Gemeinden eines Versicherungskreises unter sich und zur Kasse ist durch Vereinbarung zu regeln. Diese muß mindestens das Mitverwaltungsrecht der Gemeinden, sowie die Umlage der Betriebsrückschläge ordnen.

§ 41. Die Verwalter öffentlicher Kassen müssen für ihre Geschäftsführung Sicherstellung leisten.

Die Geschäfts- und Kassenführung der öffentlichen Kassen wird durch das kantonale Arbeitsamt jährlich mindestens einmal überprüft.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 42. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Begehren öffentlicher Kassen festzustellen, welche Arbeitgeber jeweilen für den Abzug rückständiger Prämien in Frage kommen. Lohnabzüge.

Der kantonale Ausgleichsfonds.

§ 43. Der kantonale Ausgleichsfonds hat den Zweck, die Leistungsfähigkeit der Kassen in Zeiten vermehrter Beanspruchung sicherzustellen. Zweck.

Er dient bei außergewöhnlicher Arbeitslosigkeit:

a) Zur Ausrichtung der ordentlichen Staatsbeiträge, falls und soweit diese den Betrag von insgesamt 12 % des Betrages der einfachen Staatssteuer übersteigen;

b) zur Übernahme von Anteilen an Gemeindebeiträge im Falle von § 29.

Der Ausgleichsfonds darf zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.

§ 44. Gesuche um Übernahme eines Teiles des Gemeindebeitrages zu Lasten des Ausgleichsfonds sind bei der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen.

Maßgebend ist die Finanzlage der Gemeinde bei Fälligkeit der Subventionsansprüche.

Ergibt die Revision kleinere Subventionsansprüche, als sie der Abrechnung zugrunde lagen, so ist der entsprechende Anteil des Ausgleichsfonds diesem wieder gutzuschreiben. // [S. 716]

§ 45. Der Ausgleichsfonds wird durch die Finanzdirektion verwaltet. Über die auszurichtenden Beiträge entscheidet nach Anhörung einer paritätischen Kommission der Regierungsrat.

§ 46. Die paritätische Kommission für den Ausgleichsfonds besteht aus sieben Mitgliedern. Davon werden drei von den Arbeitgebern und je eines von den öffentlichen, den einseitigen Verbandskassen und den paritätischen Kassen bezeichnet. Den Vorsitz führt der Vorsteher des kantonalen Arbeitsamtes.

Die Kommissionsmitglieder, welche nicht amtliche Funktionäre sind, werden zu Lasten des Ausgleichsfonds nach den für die Mitglieder des Kantonsrates geltenden Ansätzen entschädigt.

§ 47. Der Ausgleichsfonds wird geäufnet durch: Äufnung.

a) Jährliche Staatsbeiträge bis zu 1 % des Staatssteuerertrages des Vorjahres, sofern und soweit dieser Betrag nicht schon durch die ordentlichen Staatsbeiträge an die Arbeitslosenkassen erreicht wird und solange der Ausgleichsfonds nicht oder nicht mehr Franken 10000000.– beträgt;

b) die Beiträge der Arbeitgeber gemäß § 19 des Gesetzes, solange der Ausgleichsfonds nicht oder nicht mehr Fr. 10000000– beträgt;

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

c) die eigenen Zinsen;

d) andere Zuwendungen.

Strafbestimmungen.

§ 48. Widerrechtliche Taggeld- oder Subventionsbezüge sowie Verletzungen der Schweigepflicht (Art. 65 BRB.) werden auf dem Wege des ordentlichen Strafverfahrens verfolgt.

§ 49. Für die Untersuchung und Beurteilung der in Art. 66 BRB. angeführten, sowie der unter § 46 des kantonalen Gesetzes fallenden Tatbestände sind die Statthalterämter zuständig.

§ 50. Vor Rückerstattung zu Unrecht erhobener Taggelder sind in der Regel weitere Bezüge nicht zulässig. // [S. 717]

Über die teilweise Verrechnung mit späteren Ansprüchen entscheidet das kantonale Arbeitsamt.

§ 51. Widerrechtliche Taggeld- oder Subventionsbezüge sowie den Versuch solcher Verfehlungen haben die Kassen unverzüglich nach Entdeckung der Volkswirtschaftsdirektion anzuzeigen.

Übergang und Einführung.

§ 52. Die Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Einwohner gemäß § 23, lit. a, des kantonalen Gesetzes sind durch die Gemeinden bis 30. April 1943 zu bereinigen. Das kantonale Arbeitsamt hat diese bis 31. Dezember 1943 nachzuprüfen.

§ 53. Für die Beitragspflicht der Gemeinden ist § 30 rückwirkend anwendbar.

§ 54. Der Regierungsrat kann als ergänzende Maßnahme der Arbeitslosenfürsorge auf dem Wege der Verordnung die Nothilfe für Arbeitslose einführen und für die Gemeinden obligatorisch erklären.

§ 55. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 1. Januar 1943 in Kraft. Die Vollziehungsverordnung vom 30. Dezember 1937 ist aufgehoben.

§ 56. Für die Geltungsdauer des BRB. vom 14. Juli 1942 sind insbesondere die §§ 3, 6, 7, Abs. 2, 8, Abs. 2, 11, 12, 14, 15, 16, 18, Abs. 1, 20, Abs. 2, lit. f und g, 24–28, 30–35, Abs. 1, 2 und 3 (Vorentscheide dieser Art), 38, Abs. 3, 39, Abs. 1, 40, letzter Satz, 41–43. 44, 45, 47, Abs. 2, des kantonalen Gesetzes in ihrer Anwendung eingestellt.

Zürich, den 10. Dezember 1942.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Henggeler.	Dr. Aeppli.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat der vorstehenden Vollziehungsverordnung am 21. Dezember 1942 die Genehmigung erteilt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.09.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016